

SATZUNG
des UNIVERSITÄTSSPORTCLUB HANNOVER (USC Hannover)

1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.1) Der Verein führt den Namen: Universitätssportclub Hannover e. V. (USC Hannover).
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (1.3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (1.4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (1.5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2) Zweck

- (2.1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports an den Hochschulen in Hannover in Wissenschaft und Praxis.
- (2.2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung und Unterstützung von Sportveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
 - b) die Kooperation mit anderen Institutionen, die sich mit dem Hochschulsport in seinen verschiedenen Erscheinungsformen beschäftigen
 - c) die Kontaktpflege zu anderen Sportorganisationen.
 - d) die Ermöglichung und Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in jeder Art und Form.
 - e) die Durchführung eines kulturellen und geselligen Vereinslebens im Rahmen der übrigen satzungsgemäßen Aufgaben.

3) Gemeinnützigkeit

- (3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3.2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Mitgliedschaft

- (4.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, insbesondere Mitglieder der Hochschulen in Hannover, werden. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kurzzeitmitglieder: dies sind natürliche Personen, die dem Verein befristet im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen angehören wollen. Die Befristung beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 12 Monate.
 - c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist

nicht begrenzt.

- (4.2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden; diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4.3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod.
 - durch Austritt.
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei Kurzzeitmitgliedern automatisch mit Ablauf der Befristung.
- (4.4) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4.5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu begründen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch Einspruch an die Mitgliederversammlung angefochten werden.

5) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

6) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- den Vereinszweck zu fördern
- zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- zur Zahlung der Beiträge und Gebühren.

7) Beiträge und Hilfsquellen

- (7.1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und bemüht sich um weitere Hilfsquellen (private Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens). Er erhebt außerdem Gebühren für kostenintensive Sportarten und/oder besondere Leistungen.
- (7.2) Die Gebühren für kostenintensive Sportarten und Leistungen werden als Monats-, Saison-, Lehrgangs-, Schulungs- und Jahresbeitrag vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (7.3) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7.4) Näheres regelt die Finanzordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

8) Stimmrecht und Wählbarkeit

- (8.1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder.
- (8.2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8.3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

9) Mitgliederversammlung

- (9.1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (9.2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt
- (9.3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (9.4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (9.5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (9.6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (9.7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9.8) Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unterschrieben.

10) Vorstand

- (10.1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
- (10.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (10.3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10.4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

11) Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

12) Kassenprüfung

Der finanzielle Jahresabschluss des Vereins wird jeweils durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

13) Auflösung des Vereins

- (13.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13.2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (13.3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (13.4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (13.5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (13.6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2001 einstimmig genehmigt.

Hannover, den 17. Januar 2001 / 4. April 2001
Geändert im Juli 2004